

RS OGH 1987/11/3 10ObS68/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1987

Norm

ASVG §269 Abs2

Rechtssatz

Begibt sich ein Versicherter für längere Zeit (mehrere Monate) an einen vom Wohnort verschiedenen Arbeitsort und wohnt er auch während dieser Zeit dort (hier: jugoslawischer Saisonarbeiter in Österreich), so liegt während der Zeit seiner Arbeitstätigkeit keine ständige Hausgemeinschaft mit seinem am ständigen Wohnort zurückgebliebenen Familienangehörigen vor.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 68/87
Entscheidungstext OGH 03.11.1987 10 ObS 68/87
Veröff: SSV-NF 1/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0085468

Dokumentnummer

JJR_19871103_OGH0002_010OBS00068_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at